

Ausgabe 15 – 17. Juli 2012

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2 Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge International Business Administration (IBA) und International Business Administration and Information Technology (IBAIT)

Seite 33 Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Human Resources Management – Master of Business Administration (MBA HRM)

Seite 59 Impressum

Nach Beschluss des Fachbereichs II Marketing und Personalmanagement vom 04.07.2012 und der Stellungnahme des Senats hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 17.07.2012 die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge International Business Administration (IBA) und International Business Administration and Information Technology (IBAIT) der Hochschule Ludwigshafen am Rhein genehmigt (§ 86 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), §§ 76 Abs. 2 Nr. 6, 2. Halbsatz, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Ordnung wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt. Sie wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge International Business Administration
(IBA) und
International Business Administration and Information Technology (IBAIT)
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Dritter Abschnitt: Ziele, Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 3 Ziele des Studiums

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

§ 5 Modulbeschreibungen; Studienpläne

§ 6 Leistungspunktsystem

§ 7 Akademischer Grad

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Prüfungsberechtigte Personen und Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden

§ 11 Prüfungsorganisation

§ 12 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

§ 13 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

§ 14 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen

§ 15 Prüfungs- und Studienleistungen

§ 16 Prüfungen im Multiple Choice Verfahren

§ 17 Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit

§ 18 Schriftliche Abschlussarbeit

§ 19 Bewertung von Modulprüfungen; Bildung der Noten

§ 20 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 21 Wiederholbarkeit von Prüfungen

§ 22 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen

§ 23 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 25 Schutzbestimmungen

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

§ 28 Übergangsregelungen

**Erster Abschnitt:
Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Bachelorstudiengänge International Business Administration (IBA) und International Business Administration and Information Technology (IBAIT) an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (im Folgenden: Hochschule).

**Zweiter Abschnitt:
Zugangsvoraussetzungen**

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium in die Bachelor-Studiengänge ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Weitere Voraussetzungen sind der Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen dem ausbildenden Unternehmen und der Hochschule Ludwigshafen am Rhein sowie der Abschluss eines Volontariatsvertrages zwischen dem Studierenden und dem ausbildenden Kooperationsunternehmen. Zur Zulassung wird außerdem eine mindestens zweimonatige Praxisphase vor Studienbeginn im Kooperationsunternehmen des Studierenden vorausgesetzt.

(3) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer:

- a) die für die Studiengänge erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen kann,
- b) in dem gewählten, einem fachlich eng verwandten oder in insgesamt zwei Studiengängen an einer Hochschule im In- oder Ausland eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch auf andere Weise verloren hat,
- c) das Studium in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang an Hochschulen im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossen und die durch den gewählten Studiengang zu erwerbende Qualifikation insoweit bereits nachgewiesen hat.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben zu erklären, ob und gegebenenfalls wie oft sie bereits Studien- oder Prüfungsleistungen in demselben oder anderen Studiengängen im In- oder Ausland nicht bestanden haben; im Falle eines Doppelstudiums an einer anderen Hochschule in demselben oder einem anderen Studiengang haben sie ferner zu versichern, dass sie dem Prüfungsausschuss den Abschluss von Prüfungsverfahren sowie das Nichtbestehen von Studien- und Prüfungsleistungen in diesem anderen Studiengang jeweils unverzüglich schriftlich mitteilen werden.

Dritter Abschnitt: Ziele, Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Die Studiengänge International Business Administration (IBA) und International Business Administration and Information Technology (IBAIT) sind grundständige wissenschaftliche Studiengänge. Sie haben zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene internationale Qualifikationen zu vermitteln. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld selbstständig zu arbeiten.

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

(1) Die Studiengänge bestehen aus Modulen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit. Ein Modul ist eine inhaltlich, zeitlich und organisatorisch abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul wird insbesondere definiert durch die zu erwerbenden Qualifikationen (Learning Outcomes), die den Lernprozess ermöglichenden beziehungsweise begleitenden Lehrveranstaltungen, den üblicherweise durch Studierende zur Erreichung der Qualifikation zu investierenden Zeitaufwand (Workload) sowie einen Leistungsnachweis. Ein Modul umfasst in der Regel ein bis zwei Semester. Eine Ausnahme stellen die Fremdsprachen dar.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der schriftlichen Abschlussarbeit.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergeben sich aus Anlage 1. Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. Mit Wahlpflichtmodulen können individuelle Spezialisierungen ermöglicht und Studienschwerpunkte ausgestaltet werden.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester oder 3 Jahre.

(5) Die Hochschule stellt durch ihr Lehr- und Prüfungsangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die schriftliche Abschlussarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können. Dies gilt jeweils nicht für jeden individuellen Studienverlauf.

(6) Ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule ist möglich. Im Studiengang IBA ist eine Praxisphase und im Studiengang IBAIT ein Auslandssemester sowie optional eine Praxisphase im 4. Semester nach näherer Bestimmung in Anlagen 1 und 2 vorgesehen. Vor Aufnahme eines geplanten Auslandsaufenthaltes soll zur Sicherstellung der Anrechenbarkeit im Ausland erbrachter Leistungen ein „learning agreement“ abgeschlossen werden. Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau des studierten Studiengangs (Bachelor oder Master) im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Bildungszielen des studierten Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder begonnenen Modulprüfung sind.

(7) Lehrangebote können mit Hilfe von Medien oder anderweitig so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. Lehrveranstaltungen können aus anderen Hochschulen importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden.

(8) Studierende können in weiteren als den erforderlichen Modulen Modulprüfungen absolvieren (Zusatzfächer). Soweit es sich um Module mit beschränkter Platzzahl handelt, werden Studierende, die das entsprechende Modul als Zusatzfach absolvieren möchten, nachrangig berücksichtigt.

§ 5 Modulbeschreibungen; Studienpläne

(1) Anzahl, Art und Umfang der zu absolvierenden Module sowie Art der Modulprüfung und die Anzahl der erwerbenden Leistungspunkte sind aus Anlage 1 ersichtlich.

(2) Für die Studiengänge International Business Administration (IBA) und International Business Administration and Information Technology (IBAIT) stellt der Fachbereichsrat einen Studienplan im Sinne des § 20 HochSchG auf.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt die umfassende Beschreibung aller Module. Die Modulbeschreibungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 6 Leistungspunktsystem

(1) Zum Nachweis von Modulprüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen, §15 Abs. 1) wird das „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) nach Maßgabe dieser Ordnung angewandt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben. Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Abschlussarbeit werden die dem Modul oder der schriftlichen Abschlussarbeit jeweils zugewiesenen Leistungspunkte (abgekürzt: LP) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.

(3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbenden Leistungspunkte ergibt sich aus dem mittleren studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb und Nachweis der einem Modul zugewiesenen Lernziele und Kompetenzen, gegebenenfalls einschließlich praktischer Studienabschnitte innerhalb eines Moduls und der Durchführung der Prüfung, erfordern. Ein Leistungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Da es sich um einen Intensivstudiengang handelt, werden einem Studiensemester in der Regel 35 Leistungspunkte zugeordnet.

§ 7 Akademischer Grad

(1) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Studiengänge International Business Administration (IBA) bzw. International Business Administration and Information Technology (IBAIT) den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“)

(2) Über den verliehenen akademischen Grad stellt die Hochschule eine Urkunde aus.

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der die Studiengänge tragende Fachbereich einen Prüfungsausschuss, dessen Mitglieder nebst Stellvertretungen von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat benannt werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) Dekanin oder Dekan als vorsitzendes Mitglied,
- b) Drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- c) Ein Mitglied der Studierendengruppe,
- d) Ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- e) Eine im Prüfungsamt beschäftigte Person (mit beratender Stimme).

Der Prüfungsausschuss wählt ein stellvertretendes Mitglied aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Das Prüfungsamt organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses. Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist dafür zuständig, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Ordnung eingehalten werden und alle Studien- und Prüfungsleistungen in den festgelegten Fristen erbracht werden können. Er berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus dem für den Studiengang zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung geben. Der Prüfungsausschuss trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note, im Falle des studentischen Mitglieds zudem nicht auf Prüfungen, an denen es in demselben Prüfungszeitraum teilnehmen wird.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Vertretungsfall des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag; ansonsten gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, anwesend ist. Studentische Mitglieder und Mitglieder, die die Anforderungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die studentischer Mitglieder ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die verbliebene Amtszeit nachbenannt.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Das vorsitzende Mitglied unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet er auf Grundlage einer qualifizierten Stellungnahme, in der Regel der oder des Modulverantwortlichen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelor- oder Master-Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei der Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag; der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anrechnung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung beziehungsweise Einschreibung vorzulegen.

(8) Bei der Anrechnung werden ungeachtet des Bestehens oder Nichtbestehens sämtliche durch Studierende absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen, welche zu einer im gewählten Studiengang zu absolvierenden Studien- oder Prüfungsleistung wenigstens gleichwertig sind, berücksichtigt.

§ 10 Prüfungsberechtigte Personen und Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für Modulprüfungen und die Betreuung von schriftlichen Abschlussarbeiten. Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten und Studienschwerpunkten begrenzt werden. Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden.

(2) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation oder eine nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG gleichgestellte Qualifikation erworben hat. Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere:

- a) Professorinnen und Professoren,
- b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- c) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- d) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- e) wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- f) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und
- g) Lehrbeauftragte.

Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Ludwigshafen am Rhein sein.

(3) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Hochschule sind prüfungsberechtigt.

(4) Zur Wahrnehmung des Prüfungsbeisitzes darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation oder eine nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG gleichgestellte Qualifikation erworben hat.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die schriftliche Abschlussarbeit und für mündliche Prüfungen aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzenden. Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden kann auch auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden. Bei Kollegialprüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss das vorsitzende Mitglied im Sinne von § 15 Abs. 9.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Anschlag oder eine Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

(7) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit eine Betreuende oder einen Betreuenden vorschlagen. Die Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

§ 11 Prüfungsorganisation

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses nach § 8 ist in der Regel das Prüfungsamt für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig. Die Organisation lehrveranstaltungsbegleitender Prüfungen (Präsentation, Referat, Vortrag und artverwandte fachspezifische Prüfungen) kann an die Prüfenden delegiert werden.

(2) Modulprüfungen finden in der Regel innerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume statt. Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Modulprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit werden in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben. Prüfungszeiträume beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten; für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsformen entspricht der Prüfungszeitraum der Vorlesungszeit beziehungsweise dem Angebotszeitraum des jeweiligen Moduls. Zu jedem Prüfungszeitraum legt der Prüfungsausschuss einen Anmelde- und einen Abmeldezeitraum fest. Spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums erfolgt die Bekanntgabe der Prüfenden; die Bekanntgabe des Prüfungstermins einer Modulprüfung soll im Falle von Klausuren spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, im Übrigen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgt sein.

(3) Die Art der Modulprüfung regelt die Prüfungsordnung. Sofern alternative Prüfungsarten für ein Modul festgelegt werden, muss die Art der Prüfungsleistung zu Veranstaltungsbeginn, in dem das Modul beginnt, in geeigneter Weise eindeutig festgelegt und bekannt gemacht werden. Die Festlegung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(4) Das Bewertungsverfahren von Modulprüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten und muss im Falle von regulären Klausuren spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters abgeschlossen sein.

(5) Der Prüfling wird vom Prüfungsamt unverzüglich über das Prüfungsergebnis informiert.

(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 12 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Im Falle der Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem gilt die Bewertung spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern der Prüfling das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.

(3) Die Studierenden sind ferner verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler müssen sofort gegenüber dem Prüfungsamt gerügt werden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 13 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

(1) An Prüfungen im Sinne dieser Ordnung darf teilnehmen und die schriftliche Abschlussarbeit darf anfertigen, wer im betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder in insgesamt zwei Studiengängen an Hochschulen im In- und Ausland nicht verloren hat. Die in dieser Ordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen zur schriftlichen Abschlussarbeit müssen erfüllt sein. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 3 ist die Zulassung zu versagen. Die Versagung der Zulassung wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Bachelorprüfung des Studiengangs oder eines fachlich eng verwandten Studiengangs bestanden und die durch den Studiengang zu erwerbende Qualifikation insoweit bereits nachgewiesen hat. Satz 1 gilt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 nicht für das Semester, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wird.

(3) Die Teilnahme an Modulprüfungen darf nicht von dem Bestehen anderer Modulprüfungen abhängig gemacht werden.

(4) Die Teilnahme an Prüfungsleistungen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Prüfling zu Prüfungsbeginn einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt.

§ 14 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen

(1) Die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form und Frist. Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist nach näherer Bestimmung durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss möglich; die Abmeldefrist endet frühestens mit dem Ende der jeweiligen Anmeldefrist.

(2) Die Anmeldung zu Modulprüfungen ist bereits vor Erreichen des Fachsemesters, in dem die Prüfung nach Maßgabe der Anlage 1 absolviert werden soll, möglich.

(3) Erfolgt die Anmeldung zu einer erforderlichen Modulprüfung nicht spätestens im zweiten auf dasjenige Fachsemester folgenden Semester, in dem die Prüfung nach Maßgabe der Anlage 1 werden soll, so gilt die entsprechende Prüfung ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können sowohl Prüfungsleistungen als auch Studienleistungen sein. Prüfungsleistungen sind die benoteten Modulprüfungen sowie die benotete schriftliche Abschlussarbeit.

(2) Werden Modulprüfungen als Studienleistungen erbracht, werden sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums.

(3) Studierende weisen durch das Bestehen einer Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach.

(4) Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein.

(5) Modulprüfungen können sein:

a) Schriftliche Prüfungen [Klausuren (Absatz 6,14), Seminar- oder Hausarbeiten (Absatz 7), Praktikumsberichte (Absatz 8) und Projektarbeit (Absatz 11)],

b) Mündliche Prüfungen (Absatz 9),

- c) Präsentation, Referat oder Vortrag (Absatz 10), Performative Beiträge (z.B. Rollenspiele, Videodokumentation, Theateraufführung),
- d) eine Kombination der vorgenannten Prüfungsformen,
- e) Praxisarbeiten

(6) Die Klausur ist eine schriftliche Prüfung. Durch eine Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(7) Die Seminar- und Hausarbeit sind schriftliche Modulprüfungen. In einer eigenständigen Seminararbeit oder Hausarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er sich nach kurzer fachlicher Einweisung, in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung, innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit acht Wochen nicht überschreitet. Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfenden festgelegt. Der Abgabetermin ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen werden kann.

(8) In einem Praktikumsbericht wird das jeweilige Praktikum reflektiert. Die Bestimmungen des Absatzes 7 gelten sinngemäß.

(9) Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzes als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden über die Notengebung. Der Prüfungsbeisitz ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note muss dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauende teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht; ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied alsbald die gleiche Prüfung ablegen will. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuschauende ausgeschlossen. Auf Antrag eines Prüflings ist die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder der Hochschule zur Teilnahme berechtigt.

(10) Durch ein Referat oder eine Präsentation oder einen Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu

diskutieren. Wenn die Anfertigung einer eigenständigen schriftlichen Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt wird, sind beide Leistungen gemeinsam zu bewerten. Über das Referat, die Präsentation beziehungsweise den Vortrag ist ein Protokoll anzufertigen. Der Abgabetermin für eine schriftliche Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen werden kann.

(11) In einer Projektarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in einem Team in begrenzter Zeit mit den Methoden des jeweiligen Fachgebietes eine komplexe Problemstellung analysieren, entsprechende interdisziplinäre Konzepte oder Lösungsansätze entwickeln, und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 7 sinngemäß.

(12) Prüfungen im Sinne der Absätze 7, 8, 10 und 11 können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Prüfling soll seine Befähigung nachweisen, selbstständig (Einzelprüfung) und im Zusammenwirken mit anderen Personen (Gruppenarbeit) wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Er soll Inhalte und Methoden des Moduls beherrschen und erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung objektiv abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(13) Modulprüfungen werden von einer oder einem Prüfenden allein bewertet, sofern diese Ordnung oder die Spezielle Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Kann die Bewertung einer Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung führen, so ist sie stets durch zwei Prüfende zu bewerten. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(14) Klausuren und geeignete fachspezifische Prüfungsformen können computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass

- a) die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können;
- b) die Arbeit eines Prüflings ohne Zuhilfenahme elektronischer Hilfsmittel wahrgenommen werden kann, sofern die Verwendung elektronischer Hilfsmittel nicht Gegenstand der Prüfung ist.

Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.

(15) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Module, deren Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache gehalten werden, sind in der Regel mit Modulprüfungen in dieser Fremdsprache abzuschließen. Auf begründeten Antrag des Prüflings kann eine Prüfung auch in einer anderen als der in der Speziellen Prüfungsordnung festgelegten Sprache abgelegt werden. In diesem Falle ist insbesondere sicherzustellen, dass wenigstens zwei Prüfende die beantragte Sprache im erforderlichen Umfang beherrschen. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 16 Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

(1) Klausuren können anteilig im Wege des Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Auswahlverfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Studierenden sind spätestens zu Beginn des Semesters zu unterrichten, welche Prüfungen oder Prüfungsteile im Multiple-Choice-Verfahren abzulegen sind. Es ist durch die Prüfenden bei der Aufgabenerstellung festzulegen, welche der nachfolgenden Methoden zur Ermittlung des Gesamtergebnisses angewandt wird:

a) Es werden zwei Teilnoten ermittelt, wobei für jede Teilnote das Gewicht an der Gesamtnote festzulegen ist; die Bewertung der MC-Aufgaben (Teilnote 1) erfolgt gemäß der Bestimmungen des Satz 3 Buchstaben a) bis g), die Bewertung der Aufgaben, die keine MC-Aufgaben sind, erfolgt gemäß der Bestimmungen des § 19; die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilnoten; das Gewicht der MC-Aufgaben darf 50 vom Hundert nicht überschreiten.

b) Sowohl für die MC-Aufgaben als auch für die Aufgaben, die keine MC-Aufgaben sind, werden jeweils Punkte vergeben; durch die Prüfenden ist zusammen mit der Aufgabenstellung festzulegen, welcher Aufgabe welcher Punktwert zuzuordnen ist; ferner ist erforderlichenfalls für die MC-Aufgaben festzulegen, welcher Anzahl an richtigen Antworten welche Punktzahl zuzuordnen ist; die Anzahl der durch MC-Aufgaben erreichbaren Punkte darf 50 vom Hundert der insgesamt erreichbaren Punkte nicht überschreiten.

(2) Es gelten im Übrigen die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Prüfling hat bei den schriftlich oder elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben.

b) Die MC-Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Einzelergebnisse ermöglichen.

c) Mindestens zwei Prüfungsberechtigte erstellen die MC-Aufgaben. Sie wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Prüfung fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

d) Die MC-Aufgaben sind durch die Prüfenden vor der Feststellung der Einzelergebnisse darauf zu überprüfen, ob sie den unter Buchstabe b) genannten Anforderungen genügen; die Überprüfung soll insbesondere durch die Feststellung auffälliger Fehlerhäufungen durch Vergleiche der gewählten Antworten in Verbindung mit einem Vergleich der sonstigen Prüfungsleistungen erfolgen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne MC-Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht zu berücksichtigen; im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Bewertung der schriftlichen MC-Aufgaben nach e) und f) ist von der verminderten Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte auszugehen. Die Verminderung der Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

e) Maßstab für das Bestehen der Prüfungsleistung ist entweder die Anzahl der insgesamt gestellten MC-Aufgaben oder die Anzahl der insgesamt erreichbaren Punkte, die Festlegung erfolgt durch die Prüfenden vor Prüfungsbeginn. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat oder wenn die Zahl der durch den Prüfling zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der durch den Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Prüflinge liegt, die innerhalb der

Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Abweichend davon können in einer Speziellen Prüfungsordnung andere Zahlenwerte für die Bestehensvoraussetzungen festgesetzt werden.

f) Die Einzelleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Einzelleistung nach e) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter MC-Fragen oder zu erlangenden Punkte erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ (1,0), wenn er mindestens 85 Prozent,
- „sehr gut“ (1,3), wenn er mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,
- „gut“ (1,7), wenn er mindestens 67, aber weniger als 75 Prozent,
- „gut“ (2,0), wenn er mindestens 59, aber weniger als 67 Prozent,
- „gut“ (2,3), wenn er mindestens 50, aber weniger als 59 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), wenn er mindestens 42, aber weniger als 50 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), wenn er mindestens 34, aber weniger als 42 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), wenn er mindestens 25, aber weniger als 34 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), wenn er mindestens 12, aber weniger als 25 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), wenn er keine oder weniger als 12 Prozent

der darüber hinaus gehenden MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise der darüber hinaus gehenden Punkte erreicht hat. Erreicht ein Prüfling nicht die nach Buchstabe e) erforderliche Mindestzahl, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

g) Das Ergebnis der Einzelleistung wird durch die Prüfenden festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben

ga) die Note,

gb) die Bestehensgrenze,

gc) die Zahl der insgesamt gestellten und die Zahl der durch den Prüfling zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der insgesamt erreichbaren und die Zahl der durch den Prüfling erreichten Punkte,

gd) die durchschnittliche Leistung aller Prüflinge und

ge) die durchschnittliche Leistung der unter e) als Bezugsgruppe genannten Prüflinge.

§ 17 Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit

(1) Die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist in Schriftform bei dem Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,

b) das Arbeitsthema,

c) ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer,

d) eine schriftliche Bestätigung der Betreuenden nach Buchstabe c),

e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Abschlussprüfung in demselben oder einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuende oder keinen Betreuenden gefunden zu haben.

(2) Findet der Prüfling keine Betreuende oder keinen Betreuer, so werden diese und ein Thema von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmt. Bei der Themenwahl ist der Prüfling zu hören; das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen

Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist zu einem Termin pro Studienjahr möglich. Die Termine legt der Prüfungsausschuss fest; sie sind den Studierenden mindestens ein Jahr im Voraus bekanntzugeben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelor- beziehungsweise Diplomprüfung in demselben oder einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 18 Schriftliche Abschlussarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig, fachgerecht und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht durch den Prüfling zu vertretenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 durch ein Attest zu belegen ist. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren und aktenkundig zu machen; § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. Im Falle der Wiederholung der schriftlichen Abschlussarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn der Prüfling im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Die schriftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher gebundener Ausfertigung einzureichen; sie ist ferner in elektronischer Form einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Abschlussarbeit in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Hochschule vorgelegt hat.

(5) Die Abschlussarbeit ist durch zwei prüfungsberechtigte Personen zu begutachten. Das Prüfungsamt leitet die schriftliche Abschlussarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter sowie dem Zweitgutachter zu. Beide vergeben jeweils eine Note. Einer der Gutachter muss hauptamtlicher Lehrender oder hauptamtliche Lehrende an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein sein.

(6) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

(7) Die schriftliche Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absätzen 1 beziehungsweise 2 entsprechen.

(8) Durch die erfolgreiche Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit werden für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 19 Bewertung von Modulprüfungen; Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Soweit eine Modulprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung nicht benotet wird, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(4) Bei der Ermittlung der Note einer Modulprüfung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel (M) der einzelnen Prüfungsbewertungen; die Note der schriftlichen Abschlussarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. Die Note lautet

- für M bis zu 1,5 : sehr gut
- für M von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- für M von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- für M von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend
- für M ab 4,1 : nicht ausreichend.

Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Werden Zweitprüfende bzw. Zweitgutachter im Sinne des § 15 Abs. 13 bestellt oder die schriftliche Abschlussarbeit bewertet und beträgt die Differenz der Bewertungen mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird durch den zuständigen Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein

die Prüfungsnote darstellt; diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(6) Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel (M) der Noten der einzelnen benoteten Studien- oder Prüfungsleistungen; sofern den einzelnen Studien- oder Prüfungsleistungen Leistungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel (M) der einzelnen benoteten Leistungen analog zu Abs. 4.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller erforderlichen benoteten Prüfungsleistungen und der Note der schriftlichen Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls der Disputation. Die Gewichtung richtet sich nach den dem Modul beziehungsweise der schriftlichen Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkten. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser und im Falle einer unbenoteten Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 20 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder erbringt er oder sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, sofern nicht der Prüfungsausschuss den dafür geltend gemachten wichtigen Grund anerkennt. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich, spätestens aber am dritten Tag nach dem Prüfungstermin, ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen. Bei erstmalig vorgetragener Prüfungsunfähigkeit ist dabei ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, ausreichend. Bei zum zweiten Mal geltend gemachter Prüfungsunfähigkeit hinsichtlich derselben Prüfung ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, das wenigstens folgende Angaben enthält:

a) Dauer der Erkrankung,

b) Termine der ärztlichen Behandlung,

c) Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der durch die Ärztin oder den Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellungen (die Angabe der Diagnose ist nicht erforderlich), und

d) Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungen.

Dem qualifizierten ärztlichen Attest steht die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gleich. Die zum dritten und jedes weitere Mal geltend gemachte Prüfungsunfähigkeit ist jeweils durch ein amtsärztliches Attest zu belegen. Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin festgelegt. Ist bei einer Haus- oder Abschlussarbeit nach den Bestimmungen dieser Ordnung die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums beschränkt, wird im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben. Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist dem Prüfling mitzuteilen und zu begründen.

(2) Unternimmt es der Prüfling, das Ergebnis von Studien- oder Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche

Einflussnahme auf Prüfende zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Prüfling nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Ein Prüfling, der einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling, befristet oder auf Dauer, von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. In milder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Prüfling verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Besteht der Verdacht auf ein Plagiat, soll die Auffassung einer weiteren prüfungsberechtigten Person eingeholt werden. Vor einer Entscheidung nach Sätzen 4, 5 und 7 ist der Prüfling zu hören.

(3) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 auf Antrag des Prüflings innerhalb von zwei Monaten zu überprüfen.

§ 21 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zweimal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind jeweils spätestens im auf das Nichtbestehen folgenden Semester wahrzunehmen; andernfalls gilt die entsprechende Prüfungsleistung als ein weiteres Mal mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Abschlussarbeit muss spätestens zwei Monate nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(4) An Hochschulen im In- oder Ausland erfolglos absolvierte Prüfungsversuche werden angerechnet.

§ 22 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Mindestanzahl an Leistungspunkten erworben wurde und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn

- a) in dem betreffenden Studiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland
- aa) ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- ab) die schriftliche Abschlussarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder
- ac) Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können, oder
- b) der Prüfungsanspruch in wenigstens zwei Studiengängen an Hochschulen im In- und Ausland endgültig erloschen ist.
- In diesem Fall gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 23 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten erforderlichen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind aufzunehmen:

- die erfolgreich absolvierten Module einschließlich der ihnen zugewiesenen Leistungspunkte und der Modulnoten,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote,
- Zusatzfächer gemäß § 4 Abs. 8.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und kann daneben das Ausstellungsdatum ausweisen. Es ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des verantwortlichen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie einen Notenauszug / Transcript of Records. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das „Diploma Supplement“ enthält auch eine ECTS-Einstufungstabelle („Grading Table“), welche eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten angibt; der Zeitraum ist auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre zu bemessen; Referenzgruppe sind die Absolventinnen und Absolventen des absolvierten Studiengangs; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben. Das Diploma Supplement ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird in deutscher und in englischer Sprache

ausgegeben. Der Notenauszug / Transcript of Records enthält alle bestandenen Leistungen des / der Studierenden. Er wird vom Prüfungsamt unterzeichnet.

(4) Auf Antrag erhält die oder der Geprüfte zusätzlich Übersetzungen der Bachelorurkunde sowie des Zeugnisses in englischer Sprache.

(5) Studierenden wird vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag einen Notenauszug / Transcript of Records ausgestellt.

(6) Wer das Studium ohne Abschluss beendet, erhält auf Antrag einen Notenauszug / Transcript of Records.

(7) Anträge im Sinne dieser Vorschrift sind an das Prüfungsamt zu richten.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten der oder des Geprüften entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzungen sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. Mit diesen Unterlagen ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Schutzbestimmungen

(1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden; die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen die Einhaltung

von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen der Meldebehörde, usw. nachzuweisen.

(5) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen im Rahmen dieser Ordnung oder maßgeblich sind, werden unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder durch Satzung vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,

b) durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern,

c) durch betriebliche Belange

bedingt waren.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei einer Modulprüfung oder Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt im Benehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme fest. Studierende, die sich im Ausland befinden, können den Antrag auch noch innerhalb eines Monats nach ihrer Rückkehr stellen.

(3) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben es sei denn, der Gültigkeit wird innerhalb von zwei Wochen ab dem ersten Geltungstag dieser Ordnung widersprochen. Der Widerspruch erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Prüfungsamt.

(2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Internationale Betriebswirtschaftslehre im Praxisverbund (BIP)“ an der Hochschule Ludwigshafen vom 25. September 2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz (Nr. 42, S. 1810 ff vom 19. November 2007) sowie die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Internationale Betriebswirtschaftslehre im Praxisverbund (BIP)“ an der Hochschule Ludwigshafen vom 19. Oktober 2010, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz (Nr. 45, S. 1854 ff vom 6. Dezember 2010) außer Kraft.

§ 28 Übergangsregelung

Abweichend von § 27 Abs. 2 werden Studierende, welche vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium bereits aufgenommen haben, nach den Prüfungsordnungen an der Hochschule Ludwigshafen vom 25. September 2007 und 19. Oktober 2010, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland Pfalz (Nr. 42, S. 1810 ff vom 19. November 2007 und Nr. 45, S. 1854 ff vom 6. Dezember 2010) geprüft.

Ludwigshafen, den 04. 07. 2012

gez. Prof. Dr. Fritz Unger
Dekan des FB II

Anlage 1

Studieninhalte und Studienverlaufsplan Studiengang IBA

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1 Betriebswirtschaftslehre 1	P					
Proseminar/Einführung	2 2					
Grundlagen BWL	2 3					
Grundlagen Logistik	2 3					
Marketing	4 5					
2 Betriebswirtschaftslehre 2			P			
Betriebswirtschaftliches Kolloquium		2 2				
Personalwirtschaft			2 3			
Wirtschaftspsychologie			2 3			
Organisation/Unternehmensführung			2 3			
Interkulturelles Management			2 3			
3 Finanz- und Rechnungswesen 1			P			
Buchführung	2 2					
Jahresabschluss		3 4				
KLR 1	2 3					
4 Finanz- und Rechnungswesen 2				P		
Steuerlehre			2 3			
Finanzwirtschaft			2 4			
KLR 2			2 3			
5 Mathematik	2 3	2 3 P				
6 Statistik			P			
Deskriptive Statistik	2 4					
Induktive Statistik		4 6				
7 Wirtschaftsinformatik		4 6 P				
8 Recht						4 6 P
9 VWL 1		2 3	2 3 P			
10 Sprache Englisch	2 2 P	2 3 P	2 2 P			
11 Sprache Spanisch	2 3 P	2 3 P	2 3 P	2 2 P	2 3 P	2 3 P
12 Marketing und Vertrieb 1				P		
Kundenmanagement				2 2		
Marketingforsch./Quant. Meth.				2 2		
13 Marketing und Vertrieb 2					P	
Vertriebsmanagement					2 3	
Produkt- und Preismanagement					2 3	
Markenmanagement					2 2	
14 Controlling						P
Finanzcontrolling/Cont.konzepte				2 2		
Kostenmgt/Controllinginstrumente				2 2		
Kennzahlen und Performance Mgt.					2 3	
15 Logistik						P
Supply Chain Management 1					2 3	
Supply Chain Management 2					2 3	
16 Auslandseinsatz				20 P		

17	Internationale BWL/VWL								4	4	P								
18	Human Resources Management												P						
	Personalführung											2	3						
	Personalplanung und -controlling											2	3						
	Pers.entgelt, -einsatz u. Arbeitsrecht											2	3						
19	Hauptseminar								4	6	P								
20	Wahlpflichtmodul Praxiseinsatz 1	5	P		5	P													
21	Wahlpflichtmodul Praxiseinsatz 2							5	P		5	P	5						
22	Bachelor-Thesis												12						
	SUMME	22	35	4P	21	35	7P	20	35	6P	10	35	4P	22	35	7P	12	35	4P

pro Semester gilt:

1. Spalte: SWS
2. Spalte: credits
3. Spalte: Prüfung

Summe credits: 210

Summe SWS: 107

Summe Prüfungen: 32

Anlage 1a: Art und Umfang der Prüfung IBA

1. Semester		
Module	Prüfungsform	Prüfungsart
Betriebswirtschaftslehre 1	PL	Klausur / mündliche Prüfung
Sprache Englisch	PL	Klausur / mündliche Prüfung / schriftliche Prüfung / Hausarbeit
Sprache Spanisch	PL	Klausur / mündliche Prüfung / schriftliche Prüfung / Hausarbeit
Wahlpflichtmodul Praxiseinsatz 1	SL-PB	Erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren und den Unterrichtsveranstaltungen und / oder Anfertigung einer Projektarbeit zu einem betrieblichen Problem aus den Lerninhalten der ersten drei Semester, welche von betrieblichen Ansprechpartnern betreut wird. An Stelle dieser Leistungen wird ein erfolgreiches Ablegen der IHK-Zwischenprüfung zum IK oder einem vergleichbaren Ausbildungsabschluss anerkannt.
2. Semester		
Module	Prüfungsform	Prüfungsart
Finanz- und Rechnungswesen 1	PL	Klausur
Mathematik	PL	Klausur
Statistik	PL	Klausur
Wirtschaftsinformatik	PL	Klausur
Sprache Englisch	PL	Klausur / mündliche Prüfung / schriftliche Prüfung / Hausarbeit
Sprache Spanisch	PL	Klausur / mündliche Prüfung / schriftliche Prüfung / Hausarbeit
Wahlpflichtmodul Praxiseinsatz 1	SL-PB	siehe oben
3. Semester		
Module	Prüfungsform	Prüfungsart
Betriebswirtschaftslehre 2	PL	Klausur / Präsentation, bei Interkulturellem

		Management: Erfolgreiche Teilnahme
Finanz- und Rechnungswesen 2	PL	Klausur
VWL 1	PL	Klausur
Sprache Englisch	PL	Klausur / mündliche Prüfung / schriftliche Prüfung / Hausarbeit
Sprache Spanisch	PL	Klausur / mündliche Prüfung / schriftliche Prüfung / Hausarbeit
Wahlpflichtmodul Praxiseinsatz 1	SL-PB	siehe oben
4. Semester		
Module	Prüfungsform	Prüfungsart
Sprache Spanisch	PL	Klausur / mündliche Prüfung / schriftliche Prüfung / Hausarbeit
Marketing und Vertrieb 1	PL	Klausur / Projektarbeit
Auslandseinsatz	SL	Präsentation und Diskussion
Wahlpflichtmodul Praxiseinsatz 2	SL-PB	Erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren und den Unterrichtsveranstaltungen und / oder Anfertigung einer Projektarbeit zu einem betrieblichen Problem aus den Lerninhalten der Semester vier bis sechs, welche von betrieblichen Ansprechpartnern betreut wird. An Stelle dieser Leistungen wird ein erfolgreiches Ablegen der IHK-Abschlussprüfung zum IK oder einem vergleichbaren Ausbildungsabschluss anerkannt.
5. Semester		
Module	Prüfungsform	Prüfungsart
Sprache Spanisch	PL	Klausur / mündliche Prüfung / schriftliche Prüfung / Hausarbeit
Marketing und Vertrieb 2	PL	Klausur / Projektarbeit
Controlling	PL	Klausur / mündliche Prüfung
Logistik	PL	Klausur, Projekt
Internationale BWL/VWL	PL	Klausur / Fallstudien / Seminararbeit / Präsentation
Hauptseminar	PL	Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Gruppenarbeiten
Wahlpflichtmodul Praxiseinsatz 2	SL-PB	siehe oben
6. Semester		
Module	Prüfungsform	Prüfungsart
Recht	PL	Klausur
Sprache Spanisch	PL	Klausur / mündliche Prüfung / schriftliche Prüfung / Hausarbeit
Human Resources Management	PL	Klausur
Wahlpflichtmodul Praxiseinsatz 2	SL-PB	siehe oben
Bachelor-Thesis	PL	Schriftliche Ausarbeitung

/: bedeutet „oder“. In begründeten Ausnahmefällen sind Kombinationen möglich.

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

PB: Praktikumsbericht

Anlage 2

Studieninhalte und Studienverlaufsplan Studiengang IBAIT

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
1 Programmierung 1	P						
Programmieren 1, inklusive Übung	4	5					
Algorithmen und Datenstrukturen	2	3					
Einführung Wirtschaftsinformatik	2	2					
2 Betriebssysteme/Rechnernetze		P					
Architektur Betriebssysteme	2	3					
Übung zu Betriebssysteme	2	2					
Rechnernetze, inklusive Übung		2	4				
3 Programmierung 2		P					
Programmieren 2, inklusive Übung		4	6				
Modellierung		2	3				
4 Softwareentwicklung			P				
Software Engineering 1			4	6			
Datenbanken 1			2	4			
5 E-Business				P			
E-Business Grundlagen				2	3		
E-Business Seminar				2	3		
Supply Chain Management				2	3		
6 Entwicklung von Anwend.system.					P		
Software Engineering 2, inkl. Übung					4	6	
Datenbanken 2				2	3		
7 ERP-Systeme						P	
ERP-Systeme						2	3
ERP-Praktikum						4	6
8 Busin. Intellig. u. Knowledge Mgt				P			
Business Intelligence inkl. Übung				4	6		
Knowledge Management				2	3		
9 Betriebswirtschaftslehre 1	P						
Proseminar/Einführung	2	2					
Grundlagen BWL	2	2					
Grundlagen Logistik	2	3					
Marketing	2	3					
10 Betriebswirtschaftslehre 2			P				
Personalwirtschaft			2	3			
Organisation/Untern.führung			2	3			
Interkulturelles Management			2	3			
11 Finanz- und Rechnungswesen 1		P					
Buchführung	2	3					
Jahresabschluss/Steuern		3	4				
KLR 1		2	3				
12 Finanz- und Rechnungswesen 2				P			
Finanzwirtschaft				2	2		

KLR 2					2	3												
13 Mathematik		2	3	2	3	P												
14 Statistik						P												
Deskriptive Statistik		2	4															
Induktive Statistik				4	6													
15 Recht								4	6 P									
16 VWL							4	4	P									
17 Sprache Englisch	2	2	P	2	3	P	2	2	P									
18 Marketing und Vertrieb 1									P									
Kundenmanagement							2	2										
Marketingforsch./Quant. Meth.							2	2										
19 Marketing und Vertrieb 2									P									
Vertriebsmanagement							2	3										
Produkt- und Preismanagement							2	3										
20 Controlling									P									
Finanzcontrolling/Cont.konzepte							2	2										
Kostenmgt/Controllinginstrumente							2	3										
21 Logistik									P									
Supply Chain Management 1							2	3										
Supply Chain Management 2									2 3									
22 Hauptseminar							4	6	P									
23 Wahlpflichtmodul Praxiseinsatz 1	5	P		5	P													
24 Wahlpflichtmodul Praxiseinsatz 2							5	P	5 P									
25 Bachelor-Thesis									12									
SUMME	24	35	4P	19	35	5P	20	35	6P	22	35	5P	22	35	6P	12	35	4P

pro Semester gilt:

1. Spalte: SWS
2. Spalte: credits
3. Spalte: Prüfung

Summe credits: 210

Summe SWS: 119

Summe Prüfungen: 30

Anlage 2a: Art und Umfang der Prüfung: IBAIT

1. Semester		
Module	Prüfungsform	Prüfungsart
Programmierung 1	PL	Klausur / mündliche Prüfung
Betriebswirtschaftslehre 1	PL	Klausur
Sprache Englisch	PL	Klausur / mündliche Prüfung / schriftliche Prüfung / Hausarbeit
Wahlpflichtmodul Praxiseinsatz 1	SL-PB	Erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren und den Unterrichtsveranstaltungen und / oder Anfertigung einer Projektarbeit zu einem betrieblichen Problem aus den Lerninhalten der ersten drei Semester, welche von betrieblichen Ansprechpartnern betreut wird. An Stelle dieser Leistungen wird ein

		erfolgreiches Ablegen der IHK-Zwischenprüfung zum IK oder einem vergleichbaren Ausbildungsabschluss anerkannt.
2. Semester		
Module	Prüfungsform	Prüfungsart
Betriebssysteme und Rechnernetze	PL	Klausur
Programmierung 2	PL	Klausur
Finanz- und Rechnungswesen 1	PL	Klausur
Sprache Englisch	PL	Klausur / mündliche Prüfung / schriftliche Prüfung / Hausarbeit
Wahlpflichtmodul Praxiseinsatz 1	SL-PB	siehe oben
3. Semester		
Module	Prüfungsform	Prüfungsart
Softwareentwicklung	PL	Schriftliche Klausur / Fallstudie
Betriebswirtschaftslehre 2	PL	Klausur / Präsentation, bei Interkulturellem Management: Erfolgreiche Teilnahme
Mathematik	PL	Klausur
Statistik	PL	Klausur
Sprache Englisch	PL	Klausur / mündliche Prüfung / schriftliche Prüfung / Hausarbeit
Wahlpflichtmodul Praxiseinsatz 1	SL-PB	siehe oben
4. Semester		
Module	Prüfungsform	Prüfungsart
E-Business	PL	Written Exam / Written Paper
Busin. Intellig. u. Knowledge Mgt	PL	Written Exam / Written Paper
Finanz- und Rechnungswesen 2	PL	Klausur
Marketing und Vertrieb 1	PL	Klausur / Projektarbeit
Wahlpflichtmodul Praxiseinsatz 2	SL-PB	Erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren und den Unterrichtsveranstaltungen und / oder Anfertigung einer Projektarbeit zu einem betrieblichen Problem aus den Lerninhalten der Semester vier bis sechs, welche von betrieblichen Ansprechpartnern betreut wird. An Stelle dieser Leistungen wird ein erfolgreiches Ablegen der IHK-Abschlussprüfung zum IK oder einem vergleichbaren Ausbildungsabschluss anerkannt.
5. Semester		
Module	Prüfungsform	Prüfungsart
Entwicklung von Anwendungssyst.	PL	Klausur / Fallstudie
VWL	PL	Klausur
Marketing und Vertrieb 2	PL	Klausur / Projektarbeit
Controlling	PL	Klausur / mündliche Prüfung
Hauptseminar	PL	Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Gruppenarbeiten
Wahlpflichtmodul Praxiseinsatz 2	SL-PB	siehe oben
6. Semester		
Module	Prüfungsform	Prüfungsart
ERP-Systeme	PL	Klausur
Recht	PL	Klausur
Logistik	PL	Klausur, Projekt
Wahlpflichtmodul Praxiseinsatz 2	SL-PB	siehe oben
Bachelor-Thesis	PL	Schriftliche Ausarbeitung

/: bedeutet „oder“. In begründeten Ausnahmefällen sind Kombinationen möglich.

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

PB: Praktikumsbericht

**Prüfungsordnung
für den Weiterbildungsstudiengang
Human Resources Management– Master of Business Administration (MBA
HRM) an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II - Marketing und Personalmanagement der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 04.07.2012 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (MBA) **Human Resources Management** beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am 17.07.2012 genehmigt und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Dritter Abschnitt: Ziele, Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 3 Ziele des Studiums

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

§ 5 Modulbeschreibungen; Studienpläne

§ 6 Leistungspunktsystem

§ 7 Akademischer Grad

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Prüfungsberechtigte Personen und Benennung von Prüfenden und Beisitzenden

§ 11 Prüfungsorganisation

§ 12 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

§ 13 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

§ 14 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen

§ 15 Prüfungs- und Studienleistungen

§ 16 Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

§ 17 Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit

§ 18 Schriftliche und mündliche Masterarbeit

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

§ 20 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 21 Wiederholbarkeit von Prüfungen

§ 22 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen

§ 23 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 25 Schutzbestimmungen

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

***Erster Abschnitt:
Geltungsbereich***

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält Regelungen für den Abschluss des Weiterbildungsstudienganges Human Resources Management – Master of Business Administration - an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (im Folgenden: Hochschule).

Zweiter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium in dem weiterbildenden Master-Studiengang Human Resources Management kann zugelassen werden, wer

a) ein Hochschulstudium in einem akkreditierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einem mindestens gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer Human Resources Funktion verfügt

oder

die Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG erworben, danach eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in einer Human Resources Funktion absolviert und die Eignungsprüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen mit einem abgeschlossenen grundständigen Studium gem. Absatz 2 bestanden hat,

b) erfolgreich an einem Auswahlgespräch zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 HochSchG teilgenommen hat. Im Auswahlgespräch findet Reflexion des Wissens und der Erfahrungen im Bereich Human Resources Management statt und hat eine Dauer von 60 Minuten. Es gelten die Regeln für mündliche Prüfungen nach § 15 Abs. 9 dieser Prüfungsordnung,

c) den Nachweis über die Kenntnisse der englischen Sprache in Form eines TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) nachgewiesen hat; hierbei müssen 70 Prozent der maximal möglichen Punktzahl erreicht werden. Ein vergleichbarer Test wie z.B. GMAT (Graduate Management Testing System) oder IELTS / Academic Module (International English Language Testing System) ersetzt den TOEFL-Test. Dies gilt gleichermaßen für anderweitig nachgewiesene vergleichbare Sprachkenntnisse.

und

d) Im Rahmen der Anrechnung der beruflichen Kompetenzen nach § 9 Abs. 5 mindesten 40 ECTS nach Anlage 2 angerechnet werden. Die Anrechnung muss vor der Zulassung zum Studium abgeschlossen sein.

(2) Die Eignungsprüfung, welche die Gleichwertigkeit der im engen inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehenden beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt, wird durch die Leitung des Studienganges durchgeführt. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Test (Klausurarbeit) und einer mündlichen Prüfung, in der Kenntnisse auf Bachelor-Niveau aus dem Human Resources Management sowie ein Verständnis von

betriebswirtschaftlichen und führungstheoretischen Fragestellungen nachgewiesen werden müssen. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Die Prüfungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Eignungsprüfung kann ein Mal wiederholt werden und gilt für die vier auf das Bewerbungsverfahren nachfolgende Semester.

- (3) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer:
- a) die für den gewählten Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen kann,
 - b) in dem gewählten, einem fachlich eng verwandten oder in insgesamt zwei Studiengängen an Hochschulen im In- oder Ausland eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch auf andere Weise verloren hat,
 - c) das Studium in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossen und die durch den gewählten Studiengang zu erwerbende Qualifikation insoweit bereits nachgewiesen hat.
 - (d) Fachlich eng verwandt ist ein Studiengang im Bereich der BWL mit Schwerpunkten in der Personalwirtschaft.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben zu erklären, ob und gegebenenfalls wie oft sie bereits Studien- oder Prüfungsleistungen in demselben oder anderen Studiengängen im In- oder Ausland nicht bestanden haben; im Falle eines Doppelstudiums an einer anderen Hochschule in demselben oder einem anderen Studiengang haben sie ferner zu versichern, dass sie dem Prüfungsausschuss den Abschluss von Prüfungsverfahren sowie das Nichtbestehen von Studien- und Prüfungsleistungen in diesem anderen Studiengang jeweils unverzüglich schriftlich mitteilen werden.

Dritter Abschnitt:
Ziele, Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 3 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

Der weiterbildende Masterstudiengang Human Resources Management ist ein wissenschaftlicher Studiengang, welcher auf die in Bachelor- oder gleichwertigen Studiengängen oder während einer einschlägigen Berufserfahrung erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden aufbaut. Er zielt auf eine Erweiterung der Management- und Personalkompetenz von im Bereich des Personalmanagements Beschäftigten ab. Das Studium setzt dabei auf eine interdisziplinäre ausgeprägt wissenschafts- und forschungsbasierte Studierfähigkeit, um die Studierenden für die besonderen Anforderungen von Managementaufgaben im globalen Wettbewerb vorzubereiten. Der Studiengang nimmt die besonderen Anforderungen der wissenschaftlichen Forschung auf und verbindet diese mit beruflicher Praxis. Er vermittelt Qualifikationen, die ein selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten und eine erfolgreiche qualifizierte berufliche Praxis ermöglichen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge über die wissenschaftlichen Qualifikationen verfügen, welche dazu befähigen, fachliche Zusammenhänge in einen übergreifenden theoretischen Kontext

einzuordnen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie diese wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis zielorientiert anzuwenden.

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

(1) Der Studiengang besteht aus Modulen sowie der schriftlichen Masterarbeit. Ein Modul ist eine inhaltlich, zeitlich und organisatorisch abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul wird insbesondere definiert durch die zu erwerbenden Qualifikationen (Learning Outcomes), die den Lernprozess ermöglichenden beziehungsweise begleitenden Lehrveranstaltungen, den üblicherweise durch Studierende zur Erreichung der Qualifikation zu investierenden Zeitaufwand (Workload) sowie einen Leistungsnachweis. Ein Modul umfasst in der Regel ein bis zwei Semester.

(2) Die Masterprüfung besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und den Modulprüfungen in den Gebieten, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergeben sich aus Anlage 1. Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. Mit Wahlpflichtmodulen können individuelle Spezialisierungen ermöglicht werden.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt 3,5 Semester oder 21 Monate.

(5) Die Hochschule stellt durch ihr Lehr- und Prüfungsangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die schriftliche Masterarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können. Dies gilt nicht für jeden individuellen Studienverlauf.

(6) Ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule ist möglich. Vor Aufnahme eines geplanten Auslandsaufenthaltes soll zur Sicherstellung der Anrechenbarkeit im Ausland erbrachter Leistungen ein „learning agreement“ abgeschlossen werden. Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau des studierten Studiengangs (Bachelor oder Master) im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Bildungszielen des studierten Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder begonnenen Modulprüfung sind.

(7) Lehrangebote können mit Hilfe von Medien oder anderweitig so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. Lehrveranstaltungen können aus anderen Hochschulen importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden.

(8) Studierende können in weiteren als den erforderlichen Modulen Modulprüfungen absolvieren (Zusatzfächer). Soweit es sich um Module mit beschränkter Platzzahl handelt, werden Studierende, die das entsprechende Modul als Zusatzfach absolvieren möchten, nachrangig berücksichtigt.

§ 5 Modulbeschreibungen; Studienpläne

(1) Anzahl, Art und Umfang der zu absolvierenden Module sowie Art der Modulprüfung und die Anzahl der erwerbbaeren Leistungspunkte sind aus Anlage 1 ersichtlich.

(2) Für jeden Studiengang stellt der Fachbereichsrat einen Studienplan im Sinne des § 20 HochSchG auf.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt die umfassende Beschreibung aller Module. Die Modulbeschreibungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 6 Leistungspunktsystem

(1) Zum Nachweis von Modulprüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen, § 15 Abs. 1) wird das „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) nach Maßgabe dieser Ordnung angewandt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben, wobei 40 ECTS durch die Anrechnung beruflicher Qualifikationen erworbenen werden. Durch eine bestandene Modulprüfung und die bestandene Masterarbeit werden die dem Modul oder der Masterarbeit jeweils zugewiesenen Leistungspunkte erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.

(3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbaeren Leistungspunkte ergibt sich aus dem mittleren studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb und Nachweis der einem Modul zugewiesenen Lernziele und Kompetenzen, gegebenenfalls einschließlich praktischer Studienabschnitte innerhalb eines Moduls und der Durchführung der Prüfung, erfordern. Ein Leistungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden. Das Nähere ergibt sich aus Anlage 1

§ 7 Akademischer Grad

(1) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (abgekürzt: „M.B.A.“).

(2) Über den jeweils verliehenen akademischen Grad stellt die Hochschule eine Urkunde aus.

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der den Studiengang tragende Fachbereich einen Prüfungsausschuss, dessen Mitglieder nebst Stellvertretungen von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat benannt werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- f) Dekanin oder Dekan als vorsitzendes Mitglied,
- g) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- h) ein Mitglied der Studierendengruppe,
- i) ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Prüfungsausschuss wählt ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrergruppe.

(3) Das Prüfungsamt organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses. Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist dafür zuständig, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Ordnung eingehalten werden und alle Studien- und Prüfungsleistungen in den festgelegten Fristen erbracht werden können. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus dem für den Studiengang zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung geben. Der Prüfungsausschuss trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note, im Falle des studentischen Mitglieds zudem nicht auf Prüfungen, an denen es in demselben Prüfungszeitraum teilnehmen wird.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Vertretungsfall des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag; ansonsten gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, anwesend ist. Studentische Mitglieder und Mitglieder, die die Anforderungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die verbliebene Amtszeit nachbenannt.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet er auf Grundlage einer qualifizierten Stellungnahme, in der Regel der oder des Modulverantwortlichen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Master-Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei der Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Dualen Hochschulen/Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag; der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anrechnung. Leistungspunkte im Umfang von 40 ECTS nach § 2 Abs. 1 d) werden individuell pauschal angerechnet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen kann, dass er/sie über entsprechende Kompetenzen verfügt. Die Anrechnung erfolgt nach den Ausführungen in Anlage 2 dieser Ordnung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen und bei Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kenntnissen gem. Abs. 5 wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung beziehungsweise Einschreibung vorzulegen.

(8) Bei der Anrechnung werden ungeachtet des Bestehens oder Nichtbestehens sämtliche durch Studierende absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen, welche zu einer im gewählten Studiengang zu absolvierenden Studien- oder Prüfungsleistung wenigstens gleichwertig sind, berücksichtigt.

§ 10 Prüfungsberechtigte Personen und Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für Modulprüfungen und die Betreuung der schriftlichen Abschlussarbeit. Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten und Studienschwerpunkten begrenzt werden. Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden.

(2) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation oder eine nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG gleichgestellte Qualifikation erworben hat. Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere:

- a) Professorinnen und Professoren,
- b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- c) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- d) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- e) wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- f) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und
- g) Lehrbeauftragte.

Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Ludwigshafen am Rhein sein.

(3) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Hochschule sind prüfungsberechtigt.

(4) Zur Wahrnehmung des Prüfungsbeisitzes darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation oder eine nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG gleichgestellte Qualifikation erworben hat.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die schriftliche Abschlussarbeit und für mündliche Prüfungen aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzenden. Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden kann auch auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden. Bei Kollegialprüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss das vorsitzende Mitglied im Sinne von § 15 Abs. 9.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Anschlag oder eine Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

(7) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit eine Betreuende oder einen Betreuenden vorschlagen. Die Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

§ 11 Prüfungsorganisation

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses nach § 8 ist in der Regel das Prüfungsamt für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig. Die Organisation lehrveranstaltungsbegleitender Prüfungen (Präsentation, Referat, Vortrag und artverwandte fachspezifische Prüfungen) kann an die Prüfenden delegiert werden.

(2) Modulprüfungen finden in der Regel innerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume statt. Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Modulprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit werden in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben. Prüfungszeiträume beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten; für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsformen entspricht der Prüfungszeitraum der Vorlesungszeit beziehungsweise dem Angebotszeitraum des jeweiligen Moduls. Zu jedem Prüfungszeitraum legt der Prüfungsausschuss einen Anmelde- und einen Abmeldezeitraum fest. Spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums erfolgt die Bekanntgabe der Prüfenden; die Bekanntgabe des Prüfungstermins einer Modulprüfung soll im Falle von Klausuren spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, im Übrigen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgt sein.

(3) Die Art der Modulprüfung ergibt sich aus der Anlage 1. Sofern alternative Prüfungsarten für ein Modul festgelegt wurden, muss die Art der Prüfungsleistung zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise eindeutig festgelegt und bekannt gemacht werden. Die Festlegung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(4) Das Bewertungsverfahren von Modulprüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten und muss im Falle von regulären Klausuren spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters abgeschlossen sein.

(5) Der Prüfling wird vom Prüfungsamt unverzüglich über das Prüfungsergebnis informiert.

(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 12 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Im Falle der Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem gilt die Bewertung spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern der Prüfling das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.

(3) Die Studierenden sind ferner verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler müssen sofort gegenüber dem Prüfungsamt gemeldet werden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 13 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

(1) An Prüfungen im Sinne dieser Ordnung darf teilnehmen und die schriftliche Abschlussarbeit darf anfertigen, wer im betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder in insgesamt zwei Studiengängen an Hochschulen im In- und Ausland nicht verloren hat. Die in dieser Ordnung beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen Abschlussarbeit müssen erfüllt sein. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 3 ist die Zulassung zu versagen. Die Versagung der Zulassung wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Masterprüfung in diesem oder einem fachlich eng verwandten Studiengang bestanden und die durch den Studiengang zu erwerbende Qualifikation insoweit bereits nachgewiesen hat. Satz 1 gilt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 nicht für das Semester, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wird.

(3) Die Teilnahme an Modulprüfungen darf nicht von dem Bestehen anderer Modulprüfungen abhängig gemacht werden.

(4) Die Teilnahme an Prüfungsleistungen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Prüfling zu Prüfungsbeginn einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt.

§ 14 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen

(1) Die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form und Frist. Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist nach näherer Bestimmung durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss möglich; die Abmeldefrist endet frühestens mit dem Ende der jeweiligen Anmeldefrist.

(2) Die Anmeldung zu Modulprüfungen ist bereits vor Erreichen des Fachsemesters, in dem die Prüfung nach Maßgabe dieser Ordnung oder des Studienplans absolviert werden soll, möglich.

(3) Erfolgt die Anmeldung zu einer erforderlichen Modulprüfung nicht spätestens im zweiten auf dasjenige folgende Fachsemester, in dem die Prüfung nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung absolviert werden soll, so gilt die entsprechende Prüfung ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können sowohl Prüfungsleistungen als auch Studienleistungen sein. Prüfungsleistungen sind die benoteten Modulprüfungen sowie die benotete schriftliche Abschlussarbeit.

(2) Werden Modulprüfungen als Studienleistungen erbracht, werden sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums. Die Module, die mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen, ergeben sich aus Anlage 1.

(3) Studierende weisen durch das Bestehen einer Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach.

(4) Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein.

(5) Modulprüfungen können sein:

- a) Schriftliche Prüfungen [Klausuren (Absatz 6,14), Seminar- oder Hausarbeiten (Absatz 7), Praktikumsberichte (Absatz 8) und Projektarbeit (Absatz 11), Assignments (Absatz 7)],
- b) Mündliche Prüfungen (Absatz 9),
- c) Präsentation, Referat oder Vortrag (Absatz 10), Performative Beiträge (z.B. Rollenspiele, Videodokumentation, Theateraufführung),
- d) eine Kombination der vorgenannten Prüfungsformen.

(6) Die Klausur ist eine schriftliche Prüfung. Durch eine Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur soll

60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(7) Seminar- Hausarbeiten und Assignments sind schriftliche Modulprüfungen. In einer eigenständigen Seminararbeit oder Hausarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er sich nach kurzer fachlicher Einweisung, in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung, innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit acht Wochen nicht überschreitet. Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfenden festgelegt. Der Abgabetermin ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen werden kann.

(8) In einem Praktikumsbericht wird das jeweilige Praktikum reflektiert. Die Bestimmungen des Absatzes 7 gelten sinngemäß.

(9) Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzes als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gem. § 19 Abs. 4 beraten die Prüfenden über die Notengebung. Der Prüfungsbeisitz ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note muss dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauende teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht; ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied alsbald die gleiche Prüfung ablegen will. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuschauende ausgeschlossen. Auf Antrag eines Prüflings ist die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder der Hochschule zur Teilnahme berechtigt.

(10) Durch ein Referat, eine Präsentation oder einen Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren. Wenn die Anfertigung einer eigenständigen schriftlichen Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt wird, sind beide Leistungen gemeinsam zu bewerten. Über das Referat, die Präsentation beziehungsweise den Vortrag ist ein Protokoll anzufertigen. Der Abgabetermin für eine schriftliche Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen werden kann.

(11) In einer Projektarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in einem Team in begrenzter Zeit mit den Methoden des jeweiligen Fachgebietes eine komplexe Problemstellung analysieren, entsprechende interdisziplinäre Konzepte oder Lösungsansätze entwickeln und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 7 sinngemäß.

(12) Prüfungen im Sinne der Absätze 7, 8, 10 und 11 können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Prüfling soll seine Befähigung nachweisen, selbstständig (Einzelprüfung) und im Zusammenwirken mit anderen Personen (Gruppenarbeit) wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Er soll Inhalte und Methoden des Moduls beherrschen und erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung objektiv abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(13) Modulprüfungen werden von einer oder einem Prüfenden allein bewertet, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Kann die Bewertung einer Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen, so ist sie stets durch zwei Prüfende zu bewerten. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(14) Klausuren können computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass

a) die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können;

b) die Arbeit eines Prüflings ohne Zuhilfenahme elektronischer Hilfsmittel wahrgenommen werden kann, sofern die Verwendung elektronischer Hilfsmittel nicht Gegenstand der Prüfung ist.

Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.

(15) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen auch in der Fremdsprache gefordert werden. Auf begründeten Antrag des Prüflings kann eine Prüfung auch in einer anderen als der festgelegten Sprache abgelegt werden. In diesem Falle ist insbesondere sicherzustellen, dass wenigstens zwei Prüfende die beantragte Sprache im erforderlichen Umfang beherrschen. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 16 Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

(1) Klausuren können anteilig im Wege des Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Auswahlverfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Studierenden sind spätestens zu Beginn des Semesters zu unterrichten, welche Prüfungen oder Prüfungsteile im Multiple-Choice-Verfahren abzulegen sind. Es ist durch die Prüfenden bei der

Aufgabenerstellung festzulegen, welche der nachfolgenden Methoden zur Ermittlung des Gesamtergebnisses angewandt wird:

a) Es werden zwei Teilnoten ermittelt, wobei für jede Teilnote das Gewicht an der Gesamtnote festzulegen ist; die Bewertung der MC-Aufgaben (Teilnote 1) erfolgt gemäß der Bestimmungen des Satz 3 Buchstaben a) bis g), die Bewertung der Aufgaben, die keine MC-Aufgaben sind, erfolgt gemäß der Bestimmungen des § 19; die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilnoten; das Gewicht der MC-Aufgaben darf 50 vom Hundert nicht überschreiten.

b) Sowohl für die MC-Aufgaben als auch für die Aufgaben, die keine MC-Aufgaben sind, werden jeweils Punkte vergeben; durch die Prüfenden ist zusammen mit der Aufgabenstellung festzulegen, welcher Aufgabe welcher Punktwert zuzuordnen ist; ferner ist erforderlichenfalls für die MC-Aufgaben festzulegen, welcher Anzahl an richtigen Antworten welche Punktzahl zuzuordnen ist; die Anzahl der durch MC-Aufgaben erreichbaren Punkte darf 50 vom Hundert der insgesamt erreichbaren Punkte nicht überschreiten.

(2) Es gelten im Übrigen die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Prüfling hat bei den schriftlich oder elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben.

b) Die MC-Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Einzelleistungsergebnisse ermöglichen.

c) Mindestens zwei Prüfungsberechtigte erstellen die MC-Aufgaben. Sie wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Prüfung fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

d) Die MC-Aufgaben sind durch die Prüfenden vor der Feststellung der Einzelergebnisse darauf zu überprüfen, ob sie den unter Buchstabe b) genannten Anforderungen genügen; die Überprüfung soll insbesondere durch die Feststellung auffälliger Fehlerhäufungen durch Vergleiche der gewählten Antworten in Verbindung mit einem Vergleich der sonstigen Prüfungsleistungen erfolgen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne MC-Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht zu berücksichtigen; im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Bewertung der schriftlichen MC-Aufgaben nach e) und f) ist von der verminderten Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte auszugehen. Die Verminderung der Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

e) Maßstab für das Bestehen der Prüfungsleistung ist entweder die Anzahl der insgesamt gestellten MC-Aufgaben oder die Anzahl der insgesamt erreichbaren Punkte, die Festlegung erfolgt durch die Prüfenden vor Prüfungsbeginn. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat oder wenn die Zahl der durch den Prüfling zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der durch den Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Prüflinge liegt, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Abweichend davon können in einer Speziellen Prüfungsordnung andere Zahlenwerte für die Bestehensvoraussetzungen festgesetzt werden.

f) Die Einzelleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Einzelleistung nach e) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter MC-Fragen oder zu erlangenden Punkte erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ (1,0), wenn er mindestens 85 Prozent,
- „sehr gut“ (1,3), wenn er mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,
- „gut“ (1,7), wenn er mindestens 67, aber weniger als 75 Prozent,
- „gut“ (2,0), wenn er mindestens 59, aber weniger als 67 Prozent,
- „gut“ (2,3), wenn er mindestens 50, aber weniger als 59 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), wenn er mindestens 42, aber weniger als 50 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), wenn er mindestens 34, aber weniger als 42 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), wenn er mindestens 25, aber weniger als 34 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), wenn er mindestens 12, aber weniger als 25 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), wenn er keine oder weniger als 12 Prozent

der darüber hinaus gehenden MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise der darüber hinaus gehenden Punkte erreicht hat. Erreicht ein Prüfling nicht die nach Buchstabe e) erforderliche Mindestzahl, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

g) Das Ergebnis der Einzelleistung wird durch die Prüfenden festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben

ga) die Note,

gb) die Bestehensgrenze,

gc) die Zahl der insgesamt gestellten und die Zahl der durch den Prüfling zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der insgesamt erreichbaren und die Zahl der durch den Prüfling erreichten Punkte,

gd) die durchschnittliche Leistung aller Prüflinge und

ge) die durchschnittliche Leistung der unter e) als Bezugsgruppe genannten Prüflinge.

§ 17 Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit

(1) Die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist in Schriftform bei dem Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Arbeitsthema,

b) ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer,

c) eine schriftliche Bestätigung der Betreuenden nach Buchstabe b),

d) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Abschlussprüfung in demselben oder einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt. Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuende oder keinen Betreuenden gefunden zu haben.

(2) Findet der Prüfling keine Betreuende oder keinen Betreuer, so werden diese und ein Thema von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmt. Bei der Themenwahl ist der Prüfling zu hören; das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist in spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung zu stellen; andernfalls gilt die schriftliche Abschlussarbeit ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 18 Schriftliche und mündliche Abschlussarbeit

(1) Mittels der Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, mit den Methoden seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht durch den Prüfling zu vertretenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 durch ein Attest zu belegen ist. Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls bei betrieblichen Belangen (im Sinne des § 25 Abs. 5 c) vor, welcher durch die Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers zu dokumentieren ist. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren und aktenkundig zu machen; § 17 Absatz 2 gilt entsprechend. Im Falle der Wiederholung der schriftlichen Abschlussarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn der Prüfling im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Die schriftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher gebundener Ausfertigung und in elektronischer Form einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Abschlussarbeit in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Hochschule vorgelegt hat.

(5) Die Abschlussarbeit ist durch zwei prüfungsberechtigte Personen zu begutachten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt die oder den Zweitgutachter/in und, soweit die Arbeit nicht durch den Betreuer bewertet werden kann, einen Vertreter. Das Prüfungsamt leitet die schriftliche Abschlussarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter sowie dem Zweitgutachter zu. Beide vergeben jeweils eine Note. Einer der Gutachter muss hauptamtlicher Lehrender oder hauptamtliche Lehrende an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein sein.

(6) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

(7) Die schriftliche Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absätzen 1 beziehungsweise 2 entsprechen.

(8) Durch die erfolgreiche Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit werden für die Masterarbeit insgesamt 20 Leistungspunkte erworben.

(9) Im Anschluss an die schriftliche Masterarbeit ist eine Disputation vorgesehen, in deren Rahmen das Thema der Masterarbeit durch Präsentation und Diskussion reflektiert wird. Die Disputation wird als Kollegialprüfung vor den Gutachterinnen und Gutachtern sowie gegebenenfalls bis zu zwei weiteren durch den Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüfenden durchgeführt; sie ist in der Regel hochschulöffentlich. Sie dauert in der Regel 30 Minuten und ist Bestandteil der Masterarbeit (§ 15 (9)).

§ 19 Bewertung von Modulprüfungen; Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wird, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(4) Bei der Ermittlung der Note einer Modulprüfung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel (M) der einzelnen Prüfungsbewertungen, die Note der schriftlichen Abschlussarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. Die Note lautet

- für M bis zu 1,5 : sehr gut
- für M von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- für M von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- für M von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend
- für M ab 4,1 : nicht ausreichend.

Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Werden Zweitprüfende bzw. Zweitgutachter im Sinne des § 15 Abs. 13 bestellt und beträgt die Differenz der Bewertungen mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird durch den zuständigen Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt; diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(6) Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel (M) der Noten der einzelnen benoteten Studien- oder Prüfungsleistungen; sofern den einzelnen Studien- oder Prüfungsleistungen Leistungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel (M) der einzelnen benoteten Leistungen analog zu Abs. 4.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller erforderlichen benoteten Prüfungsleistungen und der Note der schriftlichen Abschlussarbeit. Die Gewichtung richtet sich nach den dem Modul beziehungsweise der schriftlichen Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkten. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser und im Falle einer unbenoteten Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.

(9) Die abschließende Note der Masterarbeit errechnet sich zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note für die Leistung in der Disputation. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der schriftlichen Masterarbeit durch die Prüfenden wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der schriftlichen Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die schriftliche Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Disputation hat in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Abgabe der Masterarbeit stattzufinden. Sie ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 20 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder erbringt er oder sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, sofern nicht der Prüfungsausschuss den dafür geltend gemachten wichtigen Grund anerkennt. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich,

spätestens aber am dritten Tag nach dem Prüfungstermin, ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen. Bei erstmalig vorgetragener Prüfungsunfähigkeit ist dabei ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, ausreichend. Bei zum zweiten Mal geltend gemachter Prüfungsunfähigkeit hinsichtlich derselben Prüfung ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, das wenigstens folgende Angaben enthält:

- a) Dauer der Erkrankung,
- b) Termine der ärztlichen Behandlung,
- c) Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der durch die Ärztin oder den Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellungen (die Angabe der Diagnose ist nicht erforderlich), und
- d) Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungen.

Dem qualifizierten ärztlichen Attest steht die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gleich. Die zum dritten und jedes weitere Mal geltend gemachte Prüfungsunfähigkeit ist jeweils durch ein amtsärztliches Attest zu belegen. Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin festgelegt. Ist bei einer Haus- oder Abschlussarbeit nach den Bestimmungen dieser Ordnung die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums beschränkt, wird im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben. Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist dem Prüfling mitzuteilen und zu begründen.

(2) Unternimmt es der Prüfling, das Ergebnis von Studien- oder Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf Prüfende zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Prüfling nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Ein Prüfling, der einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling, befristet oder auf Dauer, von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Prüfling verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Besteht der Verdacht auf ein Plagiat, soll die Auffassung einer weiteren prüfungsberechtigten Person eingeholt werden. Vor einer Entscheidung nach Sätzen 4, 5 und 7 ist der Prüfling zu hören.

(3) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 auf Antrag des Prüflings innerhalb von zwei Monaten zu überprüfen.

§ 21 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zweimal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind jeweils spätestens im auf das Nichtbestehen folgenden Semester wahrzunehmen; andernfalls gilt die entsprechende Prüfungsleistung als ein weiteres Mal mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Abschlussarbeit muss spätestens zwei Monate nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(4) An Hochschulen im In- oder Ausland erfolglos absolvierte Prüfungsversuche werden angerechnet.

§ 22 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Mindestanzahl an Leistungspunkten erworben wurde und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn

a) in dem betreffenden Studiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

aa) ein Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

ab) die schriftliche Abschlussarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, oder

b) der Prüfungsanspruch in wenigstens zwei Studiengängen an Hochschulen im In- oder Ausland endgültig erloschen ist.

In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 23 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten erforderlichen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind aufzunehmen:

- die erfolgreich absolvierten Module einschließlich der ihnen zugewiesenen Leistungspunkte und der Modulnoten,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote,
- Zusatzfächer gemäß § 4 Abs. 8,

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und kann daneben das Ausstellungsdatum ausweisen. Es ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des verantwortlichen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie einen Notenauszug / Transcript of Records. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das „Diploma Supplement“ enthält auch eine ECTS-Einstufungstabelle („Grading Table“), welche eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten angibt; der Zeitraum ist auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre zu bemessen; Referenzgruppe sind die Absolventinnen und Absolventen des absolvierten Studiengangs; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben. Das Diploma Supplement ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgegeben. Der Notenauszug / Transcript of Records enthält alle bestandenen Leistungen des / der Studierenden. Er wird vom Prüfungsamt unterzeichnet.

(4) Auf Antrag erhält die oder der Geprüfte zusätzlich Übersetzungen der Masterurkunde sowie des Zeugnisses in englischer Sprache.

(5) Studierenden wird vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag ein Notenauszug / Transcript of Records ausgestellt.

(6) Wer das Studium ohne Abschluss beendet, erhält auf Antrag einen Notenauszug/ Transcript of Records.

(7) Anträge im Sinne dieser Vorschrift sind an das Prüfungsamt zu richten.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten der oder des Geprüften entsprechend berichtigen und die Bachelor- oder Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzungen sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. Mit diesen Unterlagen ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Schutzbestimmungen

(1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden; die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen der Meldebehörde, usw. nachzuweisen.

(5) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen im Rahmen dieser Ordnung maßgeblich sind, werden unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder durch Satzung vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
- b) durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern,

bedingt waren.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei einer Modulprüfung oder Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Masterprüfung zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt im Benehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme fest. Studierende, die sich im Ausland befinden, können den Antrag auch noch innerhalb eines Monats nach ihrer Rückkehr stellen.

(3) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

***Fünfter Abschnitt:
Schlussbestimmungen***

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/09 im ersten Fachsemester immatrikuliert waren.

Ludwigshafen, 17.07.2012

gez. Prof. Dr. Unger

Dekan des Fachbereiches Marketing und Personalmanagement

Anlage 2: Individuelles Anrechnungsverfahren außerhochschulisch Kompetenzen

1. Zielsetzung der individuellen Anrechnung

Die individuelle Anrechnung erfolgt vor der Zulassung zum Studiengang „Human Resources Management“. Die Studierenden müssen dabei mindestens Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen nachweisen, die einem Umfang von 40 Leistungspunkten entsprechen. Im Rahmen des Verfahrens wird geprüft, ob der/die Studierende tatsächlich über die erforderlichen Kompetenzen verfügt. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss.

2. Einzureichende Dokumente und zu prüfende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Studierenden

2.1 Das einzureichende schriftliche Portfolio muss mit der Bewerbung bereitgestellt werden.

2.2 Die Studierenden sollen Kenntnisse im Bereich des Personalmanagements und der Mitarbeiterführung sowie Kompetenzen im methodischen und sozial-kommunikativen Bereich auf Bachelor-Niveau nachweisen.

2.3 Zur Prüfung der Kenntnisse und Kompetenzen müssen die Studierenden anhand eines Leitfadens ein Portfolio ein, welches Belege über die Tätigkeiten und Lernerfahrungen in folgenden Bereichen beinhaltet:

- a) Wahrnehmung von Verantwortung (z.B. Darstellung der Tätigkeit, Arbeitszeugnisse),
- b) Kommunikative Kompetenzen (Dokumentation komplexer kommunikativer Vorgänge durch Mails/Briefe oder Präsentationen),
- c) Selbstlern- und Problemlösefähigkeiten (Reflexion von einem Beispiel aus der beruflichen Praxis).

3. Verfahren

Das Verfahren zur individuellen Anrechnung beginnt nach der erfolgreichen Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen und ggf. der Eignungsprüfung:

- a) Der/die Studierende erhält den Leitfaden zur Verstellung des Portfolios,
- b) Der/die Studierende reicht das Portfolio ein,
- c) Die /der Studiengangleiter/in prüft das Portfolio und lädt den/die Studierende/n im Zweifelsfall zu einem 30-minütigem Gespräch ein. In dem Gespräch erfolgt Überprüfung der nachzuweisenden Kompetenzen,

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von Kompetenzen und die Vergabe von Leistungspunkten.

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.